

IV ZR 218/58

Verkündet

am 21. Januar 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2546 010

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Salomon Le [REDACTED], [REDACTED] b [REDACTED], C [REDACTED] Richard V [REDACTED], I [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt
für die Wiedergutmachung in K [REDACTED],
Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 14. Januar 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johann-
sen, Dr. v. Werner und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des Entschädigungssenats des Ober-
landesgerichts in Karlsruhe vom 2. Mai 1958 wird auf-
gehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Ko-
sten der Revision, an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Alleinerbe seiner am 18. Dezember 1886 geborenen Mutter, Frau Lisa Le [REDACTED] (Erblasserin). Die Erblasserin wurde am 22. Oktober 1940 von M [REDACTED] nach G [REDACTED] und am 12. August 1942 über das Sammellager D [REDACTED] in das Vernichtungslager Auschwitz deportiert; seitdem ist sie verschollen. Durch Beschluß des Amtsgerichts in Mannheim vom 30. März 1955 wurde sie für tot erklärt. Als Zeitpunkt ihres Todes wurde der 8. Mai 1945 festgestellt. Das Landesamt für die Wiedergutmachung in K [REDACTED] hat dem Kläger für die Haftzeit der Erblasserin vom 22. Oktober 1940 bis zum 12. August 1942 eine Entschädigung von 3.150 DM gewährt. Eine weitergehende Entschädigung hat es mit der Begründung abgelehnt, es habe kein Nachweis dafür erbracht werden können, daß die Verfolgte im Lager Auschwitz noch über den 12. August 1942 gelebt habe.

Der Kläger hat daraufhin Klage erhoben mit dem Antrag, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn als Alleinerben seiner Mutter eine weitere Haftentschädigung für die Zeit vom 19. August 1942 bis zum 8. Mai 1945 in Höhe von 4.800 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat das beklagte Land gemäß diesem Antrag verurteilt. Das beklagte Land hat hiergegen Berufung eingelegt, um seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter zu verfolgen. Der Kläger hat im Berufungsrechtszuge den Haftentschädigungsanspruch für den Zeitraum nach der Befreiung des Lagers Auschwitz - und zwar für zwei bis drei Monate - fallenlassen. Im übrigen hat er Zurückweisung der Berufung beantragt.

Das Oberlandesgericht hat den Oberregierungsrat H [REDACTED] vom Landesamt für die Wiedergutmachung in K [REDACTED] als Zeugen über die mutmaßliche Todeszeit der Erblasserin vernommen. Es hat sodann entsprechend dem Antrag der Berufung das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage abgewiesen.

Mit der Revision, die das Oberlandesgericht zugelassen hat, verfolgt der Kläger seinen Klageantrag in der ursprünglichen Höhe weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen, hilfsweise beantragt es, das Verfahren bis zur Entscheidung über einen von ihm beim Amtsgericht in Mannheim gestellten Antrag auf Abänderung des Todeserklärungsbeschlusses auszusetzen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß sowohl auf Grund der Bestimmung des § 180 Abs. 1 BEG als auch auf Grund der Todeserklärung der Erblasserin, bei der als ihr Todestag der 8. Mai 1945 festgestellt ist, die Vermutung besteht, daß die Erblasserin an diesem Tag gestorben, also bis zu diesem Zeitpunkt gelebt hat.

Nach § 180 Abs. 2 BEG kann unter den - hier an sich gegebenen - Voraussetzungen des § 180 Abs. 1 BEG ein anderer Todeszeitpunkt als der 8. Mai 1945 festgestellt werden, wenn nach den Umständen des Einzelfalles, ohne daß es weiterer Ermittlungen bedarf, ein anderer Zeitpunkt des Todes wahrscheinlich ist. Diese Bestimmung kommt, wie der Senat bereits in früheren Entscheidungen (Urteil vom 22. Oktober 1958 - IV ZR 134/58 - (abgedruckt in RzW 1959, 42⁵¹) und Urteil vom 5. Dezember 1958 - IV ZR 179/58) ausgesprochen hat, nicht zur Anwendung, wenn bereits in einem Verschollenheitsverfahren ein bestimmter Todeszeitpunkt festgestellt ist, gleichgültig, ob diese Feststellung auf Grund besonderer Ermittlungen oder - gemäß Art. 2 § 2 Abs. 3 Satz 1 VerschÄndGes - ohne solche getroffen ist.

Gegenüber der somit in jedem Falle maßgebenden Vermutung, daß die Erblasserin bis zum 8. Mai 1945 gelebt hat, kann jedoch



gemäß § 292 ZPO der Gegenbeweis geführt werden, daß sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt verstorben sei. Dieser Beweis ist bereits geführt, wenn die Feststellung zu treffen ist, daß sie einen bestimmten Zeitpunkt nicht überlebt hat.

Eine solche Feststellung hat indes das Berufungsgericht nicht getroffen. Obwohl das Lager in Auschwitz, wie allgemein bekannt ist, am 18. Januar 1945 aufgelöst wurde und der Kläger im zweiten Rechtszuge seinen Haftentschädigungsantrag für den Zeitraum nach der Befreiung des Lagers fallen gelassen hatte, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt, daß die Erblasserin diesen Zeitpunkt nicht überlebt habe. Seine Feststellung geht lediglich dahin: Es sei nicht wahrscheinlich, daß die Erblasserin den 8. Mai 1945 noch erlebt habe. Wahrscheinlich sei vielmehr, daß sie schon innerhalb weniger Tage nach ihrem am 12. August 1942 durchgeführten Abtransport aus dem Sammellager Drancy in Auschwitz ein Opfer der Massenvernichtung geworden sei, weil sie damals bereits 55 Jahre alt gewesen sei (BU S. 5/6).

Zur Entkräftung einer gesetzlichen Vermutung genügt es jedoch, wie der Senat in seiner zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 12. November 1958 - IV ZR 128/58 - näher dargelegt hat, nicht, daß das Gericht das Gegenteil der vermuteten Tatsache für wahrscheinlich hält. Vielmehr muß es von diesem Gegenteil überzeugt sein. Als Grundlage für die richterliche Überzeugungsbildung genügt dabei freilich eine bei möglichst erschöpfender und gewissenhafter Anwendung der vorhandenen Erkenntnisquellen festgestellte, sehr hohe Wahrscheinlichkeit, die nach der Lebenserfahrung praktisch der Gewissheit gleich kommt, weil sie bei jedem vernünftigen, die Lebensverhältnisse klar überschauenden Menschen keine Zweifel mehr bestehen läßt (RG 162, 223; 102, 321; BGHZ 7, 116, 120; LM Nr. 3 zu § 15 BEG 1956). Ob das Berufungsgericht in diesem Sinne die Überzeu-

gung gewonnen hat, daß die Erblasserin bereits vor dem vermuteten Todeszeitpunkt des 8. Mai 1945 verstorben, diese Vermutung also entkräftet sei, lassen seine Ausführungen nicht klar erkennen.

Das Berufungsgericht hat zwar die Möglichkeit eines Gegenbeweises erörtert, dabei jedoch nur festgestellt, daß nach dem Akteninhalt und den gerichtsbekannten Tatsachen begründete Zweifel an den vermuteten und gewisse Anhaltspunkte für einen früheren Todeszeitpunkt bestünden (BU S. 6). Nun begründet zwar die Todeserklärung, wie der Senat in seiner Entscheidung vom 22. Oktober 1958 ausgeführt hat, nicht auch die Vermutung, daß der Verschollene bis zu dem festgestellten Todeszeitpunkt in Haft gewesen sei. Für die Dauer der Haft ist vielmehr grundsätzlich derjenige beweispflichtig, der daraus einen Anspruch wegen Freiheitsentziehung herleitet. Ist es aber, wie im vorliegenden Falle, den Umständen nach offenbar unmöglich, daß eine inhaftierte Person vor ihrem Tode die Freiheit wiedererlangt hat, so kann, solange die Vermutung für einen bestimmten Todeszeitpunkt besteht, angenommen werden, daß die Dauer der Freiheitsentziehung sich bis zu diesem Zeitpunkt erstreckt habe. In einem solchen Falle kann der Anspruchsteller also, solange die Todesvermutung nicht widerlegt ist, auch seiner Beweispflicht im Bezug auf die Fortdauer der Haft bis zu diesem Zeitpunkt genügen. Erst wenn die für den bestimmten Todeszeitpunkt bestehende Vermutung widerlegt ist, ist vom Anspruchsteller der Beweis zu fordern, daß die Freiheitsentziehung bis zu dem von ihm behaupteten Zeitpunkt gedauert hat.

Nach allem muß der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit eine eindeutige Feststellung darüber getroffen wird, ob die durch die Todeserklärung begründete Vermutung widerlegt und, bejahendenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Fortdauer der Haft der Erblasserin bewiesen ist.

Dem Hilfsantrag des beklagten Landes auf Aussetzung des Verfahrens konnte nicht entsprochen werden. Seine Behauptung, daß es beim Amtsgericht in Mannheim im Verschollenheitsverfahren eine andere Festsetzung des Todeszeitpunkts beantragt habe, enthält ein neues tatsächliches Vorbringen, das im Revisionsrechtszuge nicht berücksichtigt werden kann. Ebenso würde eine Neufestsetzung des Todeszeitpunkts der Erblasserin auf Grund dieses Antrags als neue Tatsache in diesem Rechtszuge nicht berücksichtigt werden können.

Ascher

Raske

Johannsen

v. Werner

Dr. Loewenheim